

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Protokoll

69. Sitzung (nicht öffentlich)

15. Juni 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 10.05 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/6873

Vorlagen 11/3011, 11/3033, 11/3075

Der Ausschuß stimmt über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/7324, Seiten 21 bis 25).

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme des Vertreters der GRÜNEN an und benennt Abgeordneten Champignon (SPD) als Berichterstatter.

Im Zusammenhang mit dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion auf Seite 23, Nr. 2, bekräftigt der Ausschuß seine Auffassung, daß die neue Ausbildung sicherstelle, daß die Altenpfleger/innen hinsichtlich ihrer Ausbildung in gleicher Weise geeignete Pflegekräfte seien wie Krankenpfleger/innen.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 Gibt es auch in Nordrhein-Westfalen eine Herzklappenaffäre?

Vorlage 11/3076

Auf Antrag der CDU-Fraktion befaßt sich der Ausschuß mit der obengenannten Frage.

(Diskussionsprotokoll Seite 3)

3 Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vorlage 11/3077

Der Ausschuß nimmt die obengenannte Vorlage zur Kenntnis, wobei die CDU-Fraktion darauf hinweist, daß sie die Verordnung aus den gleichen Gründen ablehne wie ihren Vorgänger.

(Kein Diskussionsprotokoll)

* * *

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnert **Vorsitzender Champignon** daran, daß der Ausschuß in seiner letzten Sitzung beschlossen habe, die heutige Tagesordnung um die Punkte "Bericht des Ministeriums zu der Frage: 'Gibt es auch in Nordrhein-Westfalen eine Herzklappenaffäre?'" - auf Antrag der CDU-Fraktion - und "Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes" zu erweitern.

1 Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/6873

Vorlagen 11/3011, 11/3033, 11/3075

Vorsitzender Champignon teilt mit, der Ausschuß für Frauenpolitik habe am 10. Juni die Mitberatung durchgeführt und sei einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß der Gesetzentwurf aus frauenpolitischer Sicht zu begrüßen sei, weil der Bereich der Altenpflege auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werde. Darüber hinaus sei insbesondere begrüßt worden, daß der federführende Ausschuß am Rechtsverordnungsverfahren beteiligt werden solle; denn gerade in der Verordnung würden frauenspezifische Belange geregelt.

Zu einem von seiner Fraktion eingebrachten Änderungsantrag (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/7324, Seite 23, Nr. 5) stellt **Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** fest, dieser Änderungsantrag stütze sich auf einen Textvorschlag der ÖTV. Es gehe dabei um die Frage, wie man zu einer tarifvertraglichen Regelung der Ausbildungsvergütung komme. In einem der gemeinsamen Änderungsanträge habe man schon das Signal gesetzt, daß man eine tarifvertragliche Regelung der Ausbildungsvergütung wolle. Die ÖTV habe in der Anhörung darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bisherigen Zuständigkeitsregelungen des Gesetzes eine Tariffähigkeit der Ausbildungsvergütung nicht gegeben sei, weil auf seiten der Arbeitgeber ein tariffähiger Vertragspartner fehle und des weiteren unklar sei, gegen

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
69. Sitzung

15.06.1994
sr-sto

wen sich der Anspruch der Auszubildenden auf eine Ausbildungsvergütung richte. Er frage die Landesregierung, ob nach deren Auffassung die Meinung der ÖTV zutreffe.

Staatssekretär Dr. Bodenbender (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) legt dar, mit dem Gesetz werde geregelt, daß die Verantwortung für die Ausbildung bei den Altenpflegeseminaren, bei den Ausbildungsstätten liege. An sie richte sich demnach der Anspruch auf Ausbildungsvergütung. Das Gegenüber der Gewerkschaften seien also die Rechtsträger, die für die Altenpflegeseminare zuständig seien, und mit diesen müßten Tarifverträge abgeschlossen werden.

Daß bei einem möglichen Tarifvertrag die Ausbildungsvergütung gelte, die nach diesem Tarifvertrag festgelegt sei, werde durch die gemeinsamen Änderungsanträge geregelt. Wie die Gewerkschaften zu einem Tarifvertrag kämen, könne der Gesetzgeber nicht bestimmen. Dieser könne nur auf die Rechtslage verweisen. Also müßten die Gewerkschaften mit den Rechtsträgern der Altenpflegeseminare Tarifverhandlungen führen. Wenn dabei ein Tarifvertrag zustande komme, gälten die Ausbildungsvergütungen nach diesem Tarifvertrag.

Abgeordneter Gregull (CDU) kommt auf den Antrag der GRÜNEN auf Seite 23 der Beschlußempfehlung Drucksache 11/7324 unter Nr. 2 zu sprechen. In der Begründung dazu (Seite 24) werde ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf angeführt, in dem festgestellt werde, Altenpfleger/innen seien nicht die "geeigneten Personen zur Durchführung der häuslichen Krankenpflege". Er bitte die Landesregierung um Auskunft, wie sie vor diesem Hintergrund den Antrag der GRÜNEN bewerte.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) erläutert, der Antrag könne deshalb nicht zur Annahme empfohlen werden, weil die Geeignetheit der Pflegekräfte nicht allein durch die Berufsausbildung bestimmt werde. Es gebe natürlich auch persönliche Voraussetzungen, die neben der beruflichen Qualifikation für die Beurteilung eine Rolle spielten, ob jemand für eine bestimmte Tätigkeit geeignet sei oder nicht. Das Problem, das hinter dem Antrag stehe, beurteile die Landesregierung in der Weise, daß mit dieser reformierten Ausbildung die Altenpflegefachkräfte gleichwertig wie Krankenpflegefachkräfte ausgebildet seien. Im Hinblick auf die berufliche Qualifikation ergäben sich also keine rechtlichen Unterschiede mehr.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
69. Sitzung

15.06.1994
sr-sto

Der **Ausschuß** bekräftigt daraufhin seine Meinung, daß die neue Ausbildung sicherstelle, daß die Altenpfleger/innen hinsichtlich ihrer Ausbildung in gleicher Weise geeignete Pflegekräfte seien wie Krankenpfleger/innen.

Er stimmt sodann über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/7324, Seiten 21 bis 25).

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme des Vertreters der GRÜNEN an und benennt Abgeordneten Champignon (SPD) als Berichterstatter.

2 Gibt es auch in Nordrhein-Westfalen eine Herzklappenaffäre?

Vorlage 11/3076

Den von der CDU-Fraktion erbetenen schriftlichen Bericht ergänzt **StS Dr. Bodenbender (MAGS)**. Auf der Grundlage der Untersuchungen der Landesregierung gebe es nach ihrem gegenwärtigen Erkenntnisstand in Nordrhein-Westfalen keine Herzklappenaffäre. Sie schließe das daraus, daß ihr bis heute keine konkreten Beweise für die Vorwürfe vorgelegt worden seien.

Man lebe in einem Rechtsstaat, und in einem solchen müsse, wer so schwerwiegende Vorwürfe erhebe - hier gehe es um Bestechlichkeit verantwortlicher Träger des Gesundheitswesens -, der Staatsanwaltschaft entsprechende Beweise vorlegen, die dann zu ermitteln und gegebenenfalls Anklage zu erheben habe. Solange das nicht der Fall sei, fühle sich die Landesregierung verpflichtet, die entsprechenden Personen vor Verunglimpfungen, Vorverurteilungen und Diskriminierungen in Schutz zu nehmen. Für die Landesregierung gebe es im Augenblick keine Notwendigkeit, weiter in die Sache einzusteigen. Jetzt seien die Krankenversicherungen am Zuge, wenn ihnen Beweise vorlägen.

Was den Punkt "überhöhte Preise" angehe, so gebe es viele Anzeichen dafür, daß der Markt kartellrechtlich organisiert sei und daß es dort im Blick auf den Preiswettbewerb noch einiges aufzuarbeiten gelte. Da das MAGS nicht Vertragspartner sei, habe es alle Beteiligten gebeten abzuklären, wie man durch abgestimmtes Verhalten